

## Nr. 54. Verordnung

zu Ausführung des Lehrerpensionsgesetzes vom 25. März 1892, des Gesetzes wegen Bewilligung fortlaufender Beihilfen an die Schulgemeinden vom 26. April 1892 und des Lehrergehaltsgesetzes vom 4. Mai 1892;

vom 24. Mai 1892.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet hiermit zu weiterer Ausführung der Gesetze,

Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten, sowie der Hinterlassenen derselben betreffend, vom 25. März 1892 (G. = u. B. = Bl. S. 21 flg.),

die Bewilligung fortlaufender Staatsbeihilfen an die Schulgemeinden betreffend, vom 26. April 1892 (G. = u. B. = Bl. S. 95 flg.)

und

die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 4. Mai 1892 (G. = u. B. = Bl. S. 139 flg.)

Folgendes:

§ 1. Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung vom 23. September 1880 (G. = u. B. = Bl. S. 120 flg.) unter 1 bis 10 und 23 bis 27, sowie der Verordnung zu Abänderung der nurgedachten Ausführungsverordnung vom 10. März 1890 (G. = u. B. = Bl. S. 47 flg.) unter 2 und 3 verbleiben mit folgender Maßgabe in Geltung:

1. die gemäß §§ 3 flg. der Ausführungsverordnung vom 23. September 1880 zu erstattenden halbjährigen Veränderungsanzeigen haben, soweit sie sich auf Volksschulen beziehen, außer über die a. a. D. §§ 6 flg. angegebenen Umstände, auch noch über folgende Punkte Auskunft zu enthalten:

a) über Begründung, Ausstattung und Besetzung, sowie über Einziehung von Hilfslehrerstellen und über Umwandlung ständiger Stellen in Hilfslehrerstellen und umgekehrt an einer einfachen Volksschule oder an einer mittleren Volksschule, dafern am Orte eine einfache Volksschule nicht besteht, wobei Fachlehrer oder Fachlehrerinnen, welche die Ständigkeit nicht besitzen, aber wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden in fremden Sprachen, Zeichnen, Gesang, Turnen oder Schönschreiben erteilen, den Hilfslehrern gleichzustellen sind,

1892.

32

b) darüber, ob und beziehentlich während welcher Zeit eine Vakanz einer ständigen oder Hilfslehrerstelle an den Schulen unter a stattgefunden hat, und ob diese Stelle vikarisch oder wie sonst verwaltet worden ist,

c) darüber, ob und bejahenden Falls, aus welchen Gründen trotz einer über ein halbes Jahr andauernden Vakanz oder Interimsverwaltung einer ständigen oder Hilfslehrerstelle die derselben für den Fall ihrer Besetzung gebührende Staatsbeihilfe fortgewährt werden soll, wobei der der Schulgemeinde durch die Interimsverwaltung entstandene Aufwand ziffermäßig anzugeben ist,

d) darüber, ob etwa an denjenigen Orten, in welchen neben der einfachen eine mittlere Volksschule oder neben der die einfache Volksschule ersetzenden mittleren eine höhere Volksschule besteht, der einfachen und der mittleren oder der mittleren und der höheren Volksschule ein gemeinsamer Direktor vorsteht,

e) falls an solchen Orten, in welchen neben der einfachen eine mittlere oder neben der die einfache Volksschule ersetzenden mittleren eine höhere Volksschule besteht, ständige oder Hilfslehrer an der einfachen und der mittleren oder an der mittleren und der höheren Volksschule gemeinsam verwendet werden, über die Zahl der von diesen Lehrern an der einfachen oder an der die einfache ersetzenden mittleren Volksschule wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden, wobei die Berechnungen für die ständigen und die Hilfslehrer gesondert aufzustellen und die Direktorstellen außer Berücksichtigung zu lassen sind.

Auch sind diese Halbjahrsanzeigen für folgende Abtheilungen getrennt aufzustellen:

A. für ständige Lehrerstellen an den einfachen Volksschulen beziehentlich an den mittleren Volksschulen, dafern am Orte eine einfache Volksschule nicht besteht,

B. für Hilfslehrerstellen an den unter A gedachten Schulen,

C. für ständige Lehrerstellen an den mittleren Volksschulen, insoweit solche nicht unter A zu vernehmen sind,

D. für ständige Lehrerstellen an den höheren Volksschulen.

2. An Stelle von Absatz 2 und 3 von Punkt 9 der Verordnung vom 23. September 1880 treten folgende Bestimmungen:

„Anzugeben sind auch solche Minderungen des Dienst Einkommens, welche durch Anrechnung des die Summe von 900 M übersteigenden kirchendienstlichen Einkommens auf den gesetzlichen Mindestbetrag des Schuldienst Einkommens herbeigeführt werden.“

„Die an den höheren Schulanstalten, den höheren Volksschulen und denjenigen mittleren Volksschulen, neben welchen an dem betreffenden Orte noch eine einfache Volksschule besteht, angestellten Hilfslehrer bleiben außer Berücksichtigung.“

3. Die in Punkt 23 Absatz 3 der angezogenen Verordnung vom 23. September 1880 zu lesenden Worte: „Beitragstabelle oder“ kommen in Wegfall.

§ 2. Die Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 17. April 1872 (G. = u. V. = Bl. S. 134) in §§ 2 und 3 bleiben mit folgender Maßgabe in Geltung:

1. In Betreff der Schulgemeindevertretungen ist an die Stelle des Gesetzes vom 14. September 1843 § 25 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (G. = u. V. = Bl. S. 350 flg.) getreten.

2. Den Bezirksschulinspektionen wird zur Pflicht gemacht, auch ohne besondere Inanspruchnahme von Seiten der Lehrer darüber zu wachen, daß die Schulgemeindevertretungen das wegen der durch das Gesetz vom 4. Mai 1892 bedingten Erhöhung der Lehrergehalte Erforderliche beschließen und verfügen, und daß insbesondere auch die Nachzahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Gehaltserhöhung an die Lehrer auf die Zeit vom 1. Januar 1892 an erfolgt.

3. Wegen der Anzeige über die unter 2 erwähnten Gehaltsveränderungen ist den in § 1 enthaltenen Bestimmungen nachzugehen.

4. Wenn von Schulgemeinden auf Grund § 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1892 um Gewährung von Zuschüssen aus der Staatskasse zu Aufbringung der gesetzlich festgestellten Lehrergehalte nachgesucht wird, so sind den Gesuchen außer den in § 3 der Verordnung vom 17. April 1872 vorgeschriebenen Unterlagen auch noch genaue Angaben über folgende Punkte mit beizufügen:

a) über die Höhe des gesammten jährlichen Schuldiensteinkommens des beziehentlich derjenigen Lehrer, zu deren Gehalte der Zuschuß begehrt wird, bis zum Erlaß des Gesetzes vom 4. Mai 1892 einer- und seit dem Inkrafttreten desselben andererseits, wobei auch die Höhe des in dieses Einkommen gemäß § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 des angezogenen Gesetzes zur Einrechnung gelangenden kirchendienstlichen Einkommens anzugeben ist,

b) über das Lebensalter (Geburtsjahr und -Tag) des beziehentlich der betreffenden Lehrer,

c) über den Zeitpunkt, zu welchem sie die Ständigkeit erworben haben.

§ 3. Behufs Vertheilung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1892 den Schulgemeinden zukommenden fortlaufenden Staatsbeihilfen hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf Grund der ihm über die einschlagenden Verhältnisse zugegangenen Anzeigen ein Verzeichniß der zur Erhebung solcher Staatsbeihilfen berechtigten Schulgemeinden mit Angabe der bei ihnen in Betracht kommenden Lehrerstellen und der für diese ausfallenden Beihilfen aufstellen lassen. Dieses Verzeichniß wird im Anfang jeden Jahres einer Nachprüfung in der doppelten Richtung unterworfen werden:

a) ob sich bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres die Zahl der bei

Vertheilung der Staatsbeihilfen zu berücksichtigenden Lehrerstellen in den einzelnen Schulgemeinden geändert hat, oder

b) ob im verflossenen Jahre in den betreffenden Schulgemeinden eine ihre Aufnahme in das Verzeichniß rechtfertigende Minderung oder aber eine Steigerung des jährlichen Schulgeldsatzes über den in § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. April 1892 festgesetzten oder gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts genehmigten Durchschnittsbetrag eingetreten ist.

§ 4. Während die Unterlagen für die in § 3 unter a gedachte Prüfung durch die gemäß § 1 dieser Verordnung dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu erstattenden Veränderungsanzeigen geliefert werden, gilt in Betreff der in § 3 unter b erwähnten Prüfung Folgendes:

1. Aenderungen in den das Schulgeld betreffenden ortstatutarischen Bestimmungen, wodurch entweder in Schulgemeinden, die bisher die Staatsbeihilfe genossen, der jährliche Durchschnittssatz des Schulgeldes über die oben in § 3 unter b erwähnte Grenze erhöht, oder in Schulgemeinden, welche bisher Staatsbeihilfen nicht bezogen, dieser Durchschnittssatz bis auf 5 *M* ermäßigt wird, haben die Bezirksschulinспекtionen spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Jahres dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts anzuzeigen.

2. Gleiche Anzeigen sind zu erstatten, wenn sich ohne Aenderung der bestehenden ortstatutarischen Vorschriften bei Prüfung der jährlichen Schulkassenrechnungen ergibt, daß der auf ein Schulkind entfallende Durchschnittsbetrag des jährlichen Schulgeldes in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren die oben in § 3 unter b gedachte Grenze überstiegen hat.

3. Wird von einer Schulgemeinde zu Vermeidung einer erheblichen Belastung mit Schulanlagen um ausnahmsweise Genehmigung der Beibehaltung eines höheren durchschnittlichen Schulgeldsatzes als eines solchen von 5 *M* jährlich und zwar bis zu einem solchen von höchstens 8 *M* jährlich nachgesucht, so hat die Bezirksschulinспекtion einen solchen Antrag zunächst in der Richtung zu prüfen, ob nach den bestehenden oder einzuführenden ortstatutarischen Bestimmungen eine Ueberschreitung des Durchschnittssatzes von 8 *M* ausgeschlossen ist. Im Falle der Bejahung dieser Frage hat sie das Gesuch dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unter Beifügung der Schulkassenrechnungen der betreffenden Schulgemeinde auf die letzten drei Jahre und der übrigen in § 16 letzter Absatz der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze vom 25. August 1874 (G. = u. V. = Bl. S. 155 flg.) gedachten Unterlagen, sowie unter spezieller Angabe der Höhe der Belastung der Schulgemeinde und gutachtlicher Aeußerung über die Beachtlichkeit des gestellten Antrages vorzulegen, anderenfalls aber die Gemeinde ohne Weiteres entsprechend zu bescheiden.

§ 5. Auszüge aus dem gemäß §§ 3 und 4 aufgestellten und fortgeführten Verzeichnisse werden den Schulgemeinden alljährlich im Monat September unter Beifügung von Quittungsformularen über die zu erhebenden Staatsbeihilfen, und zwar den Stadtgemeinden, in denen die Revidirte Städteordnung gilt, unmittelbar, den übrigen Schulgemeinden durch Vermittelung der Bezirksschulinspektionen zugestellt werden.

Schulgemeinden, welche sich für berechtigt halten, fortlaufende Staatsbeihilfen nach dem Gesetze vom 26. April 1892 zu beziehen, aber keine dahingehende Eröffnung erhalten haben, haben ihre Ansprüche zunächst bei der zuständigen Bezirksschulinspektion anzubringen, die darüber beziehentlich auf Grund vorheriger Erörterung des Sachstandes gutachtlichen Bericht an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu erstatten hat, worauf sodann von Diesem wegen Bescheidung der betreffenden Schulgemeinden beziehentlich wegen Berichtigung des Verzeichnisses (§ 3), sowie Aus- und Zufertigung einer Nachtragsquittung (§ 5) das Erforderliche verfügt werden wird.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn eine Schulgemeinde mit der Höhe der für sie ausgeworfenen Staatsbeihilfe sich nicht begnügen zu können glaubt.

§ 6. Die nach § 5 als berechtigt anerkannten Schulgemeinden haben gegen die von ihnen vorschriftsmäßig vollzogenen, mit Datum und Stempelabdruck versehenen Quittungen die Staatsbeihilfen bei der Ortssteuereinnahme oder, dafern diese Zahlung nicht voll zu leisten vermag, bei der zuständigen Bezirkssteuereinnahme im Laufe des Monats Oktober jeden Jahres zu erheben.

Die auf Grund § 5 festgestellten Nachzahlungen sind spätestens im Monat Dezember jeden Jahres zu erheben. Kann die Erhebung bis dahin nicht erfolgen, so ist sie mit derjenigen der nächstjährigen Hauptzahlung zu verbinden.

§ 7. Sind im Laufe eines Jahres Veränderungen im Bestande der Lehrerstellen einer Schulgemeinde eingetreten, welche nach §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 26. April 1892 die gänzliche oder theilweise Wiedereinziehung einer verwilligten Staatsbeihilfe rechtfertigen, so hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts über diese Wiedereinziehung nach vorgängiger Erörterung des Sachverhältnisses zu entscheiden. Von der gefaßten Entschließung ist die betreffende Schulgemeinde in Kenntniß zu setzen. Die Wiedereinziehung selbst erfolgt, soweit thunlich, durch entsprechende Kürzung der nächstjährigen Staatsbeihilfe.

Dresden, den 24. Mai 1892.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

**v. Seydewitz.**

Göb.

